

Wolkersdorf, 10. Dezember 2010

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2010 unter Punkt 6 nachstehende Änderung der §§ 2 und 5 der Kanalabgabenordnung vom 13.12.2005 und 12.12.2007 beschlossen:

Verordnung über die

Änderung der §§ 2 und 5 der Kanalabgabenordnung vom 13.12.2005 und 12.12.2007

der

Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 2 hat neu zu lauten:

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 23.759.985,29 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 41.182 zugrunde gelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.791.564,57 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.337 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.533.991,94 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.133 zugrunde gelegt.

§ 5 hat neu zu lauten:

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 2,5
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,5

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 28,00 festgesetzt.

Wolkersdorf, 10. Dezember 2010

Schlußbestimmungen

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung vom 13.12.2005 und 12.12.2007 tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



Steindl
(DI Anna Steindl)

Angeschlagen am: 10.12.2010

Abgenommen am: 28.12.2010

[Signature]